

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Nachrichten

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D.

Redaktion, Verwaltung u. Expedition: Linz, Promenade 11, Tel. Aut. 4103. — Redaktionsschluß am 15. jeden Monats  
Erscheint monatlich einmal. Für Nichtmitglieder 15 Groschen.

Nr. 2

Linz, am 1. Februar 1927.

5. Jahrgang.

**Inhalt:** Das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz novelliert. — Die Renten in verschiedenen Staaten. — Wer fürchtet den schwarzen Mann? — Wir können verstehen . . . — Waisenlos . . . — Eine sehr wichtige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. — Gefehauskünfte. — Organisationsfragen. — Versammlungsberichte. — Sterbetafel.

## Das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz novelliert.

Das Programm des Zentralverbandes, das wir in den letzten Reihenfolgen unserer Nachrichten verlautbart haben, stellt in allen Kriegsopferfragen präzise Forderungen auf, die wir zu verfechten haben. Jede Gelegenheit muß benützt werden, um auf ideellem oder materiellem Gebiete unseren Ziele näher zu kommen.

Das Programm schreibt der Organisation vor, was sie unbedingt zu erreichen trachten müsse.

Den Kriegsopfern kann nicht allein dadurch gedient werden, daß ihnen durch das Invaliden-Entschädigungs-Gesetz Renten geboten werden, sondern es muß auch Aufgabe und selbstverständliche Pflicht des Staates sein, die Kriegsopfer wieder in das Erwerbsleben einzuführen. Dazu ist selbstverständlich die Vorbedingung, daß die Kriegsbeschädigten auf Grund durchgeführter Heilbehandlung, soweit es möglich ist, in ihrer Erwerbsfähigkeit gehoben werden. Trotz alledem wird es aber selbst in einem Staate mit hochentwickelter Industrie, mit reichem Absatzgebiet nicht möglich sein, die Kriegsbeschädigten, die logischerweise minder arbeitsfähig sind, in die Produktionsstätten einzuführen, um so weniger in einem verstimmelten Staatsgebilde, das und mit ihm die gesamte Industrie und Wirtschaft, vollständig darniederliegt. Es müssen daher Ausnahmsbestimmungen geschaffen werden, die dem Invaliden die Möglichkeit geben, einem Erwerbe nachzugehen. Die Industrie wird, da sie tausende vollwertige Arbeitskräfte zur Verfügung hat, nur vollwertige Arbeitskräfte, was von ihrem Standpunkte aus begreiflich ist, beschäftigen, weshalb ein Zwangsgesetz geschaffen werden muß, um auch die Invaliden Beschäftigung finden zu lassen.

Die österreichische Republik hat ein derartiges Zwangsgesetz, genannt das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz, geschaffen, doch entspricht es weitaus nicht den Anforderungen und ist im Vergleich zu anderen derartigen Zwangsgesetzen bedeutend im Nachteil. Der größte Nachteil ist schon der, daß das Gesetz befristet ist, somit jederzeit außer Kraft treten kann. Seit Jahren führt der Zentralverband den Kampf um die Verlängerung des Beschäftigungs-Gesetzes und der Kampf war bisher von Erfolg begleitet.

Das Programm steht vor, daß das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz als dauernde Ausnahmeeinrichtung zu schaffen ist, daß weiters Arbeiten, die durch in ihrer Erwerbsfähigkeit Verminderte im vollen Umfange geleistet werden können, für solche vorzubehalten sind. Es bestimmt weiters, daß die Eingestellten vor Ausbeutung und Entlassung zu schützen sind.

Sehr wichtig ist auch die Bestimmung, daß mit der Durchführung des Invaliden-Beschäftigungs-Gesetzes fast

ausnahmslos die Invaliden-Entschädigungs-Kommissionen als zentrale Behörde zu betrauen sind.

Der Zentralverband hat diese einigen seiner prinzipiellen Forderungen auch jetzt anlässlich der neuerlichen Novellierung beziehungsweise Verlängerung des Invaliden-Beschäftigungs-Gesetzes mit allem Nachdrucke vertreten.

Ungeheuer groß waren die Schwierigkeiten, die einer Verbesserung des Gesetzes entgegenstanden. Die Unternehmerchaft und Vertreter des Großindustriellenverbandes nahmen entschieden dagegen Stellung und forderten die Beseitigung dieses Zwangsgesetzes, da die Wirtschaft nicht mehr in der Lage sei, diese großen sozialpolitischen Lasten ertragen zu können. Die Regierungsvorlage wollte auch in einigen Belangen den Wünschen des Schwarzenbergplatzes Rechnung tragen und die Bergbaubetriebe als einstellungspflichtige Unternehmungen ausschalten. Erst in der Sitzung der Ständigen Invaliden-Fürsorge-Kommission gelang es wieder, die Regierung von diesem Standpunkte abzubringen. Der Zentralverband verlangte, daß in kapitalstärkigen Unternehmungen, wie insbesondere bei Banken, Versicherungsgesellschaften und großen Industriebetrieben, in Zeiten größerer Arbeitslosigkeit, kriegsbeschädigte Branchenangehörige schon auf je 15 Arbeiter und Angestellte nach dem Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz eingestellt werden, daß die Ermittlung der Pflichtzahl dem Bureau der Invaliden-Entschädigungs-Kommission obliegt und die dazu notwendigen Erhebungen die politischen Bezirksbehörden erster Instanz vorzunehmen haben. Nur im Falle eines Zweifels soll der Einstellungsausschuß, der paritätisch zusammengesetzt sein muß, entscheiden.

Das Gesetz ist ein Ausnahmegesetz und dazu geschaffen, denen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit durch den Krieg Schaden erlitten haben, Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen. Es gibt aber Betriebe, die infolge ihrer Eigenart für die Einstellung von Kriegsbeschädigten nicht geeignet sind, oder die überhaupt männliche Arbeitskräfte nicht beschäftigen. Diese haben nun bisher entweder überhaupt nicht eingestellt oder zahlten die sehr niedrig bemessene Ausgleichstaxe. Hauptzweck des Invaliden-Beschäftigungs-Gesetzes muß aber sein, die Invaliden der Erwerbstätigkeit zuzuführen. Erst wenn keine Möglichkeit besteht, worüber der Einstellungsausschuß zu entscheiden hat, Invalide zu beschäftigen, kann die Ausgleichstaxe an Stelle der Einstellung treten. Nun gibt es aber viele Betriebsgattungen, die vornehmlich weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, so daß an Stelle der Kriegsbeschädigten Kriegerwitwen eingestellt werden könnten. In dem Bewußtsein, daß das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz Mindererwerbsfähigen Arbeit vermitteln soll, hat der Zentralverband verlangt, daß nur in Ausnahmefällen und über Entscheidung des Ein-